

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2024

Schwerin, den 18. November

Nr. 48

Landesbehörden

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung der Justizvollzugsanstalt Bützow

Vom 5. November 2024

Der Dienstausweis **Nummer 54591**, ausgestellt durch die Justizvollzugsanstalt Bützow, wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 569

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust**
– Zweigstelle Parchim –

Vom 4. November 2024

14 K 5/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 21. Januar 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kühlen Blatt 153, Gemarkung Kühlen, Flur 1, Flurstück 39/15, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 496 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Es handelt sich um ein massives Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) in 19412 Kühlen, Am Sonnenberg 40; Bj. ca. 1986, ca. 137 m² Wohnfläche, unterkellert, Carport vorhanden. Das Grundstück hat keine öffentliche Zuwegung; die Erschließung erfolgt über ein Fremdgrundstück. Es fand nur Außenbesichtigung statt.

Verkehrswert: **196.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. März 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kühlen Blatt 153, Gemarkung Kühlen, Flur 1, Flurstück 39/7, Gebäude- und Freifläche, Am Sonnenberg 40, Größe: 8 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Grundstück ist teilweise überbaut mit Objekt lfd. Nr. 1 und bildet mit ihm eine wirtschaftliche Einheit.

Verkehrswert: **4.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. März 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 569

Sonstige Bekanntmachungen

Siebente Änderung der Gebührensatzung

Bekanntmachung der Ärztekammer
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 30. Oktober 2024

Aufgrund § 23 Absatz 2 Nr. 9 i. V. m. § 12 Absatz 2 des Heilberufsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1036,1038), wird die Gebührensatzung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Dezember 2008 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 1513; Ärztebl. M-V 2009 S. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Januar 2024 (AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 74; Ärztebl. M-V 2024, S. 62), wie folgt geändert:

Artikel 1

Gebührenverzeichnis der Ärztekammer M-V gültig ab 1. Januar 2025

1 Allgemeine Gebühren

1.1	Zweitausfertigung von Arztausweisen und Urkunden	20,00 €
1.2	Mahngebühr	15,00 €
1.3	Bearbeitungsgebühr für Vollstreckung	50,00 €
1.4	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens Wird dem Widerspruch ganz oder teilweise stattgegeben, ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.	170,00 €
1.5	Herstellen und Überlassung von Ablichtungen für Nichtkammermitglieder	
	- für die ersten 50 Seiten	0,50 €
	- für jede weitere Seite	0,15 €
1.6	Ausstellen eines Schildes „Arzt im Notfall“	15,00 €
1.7	Bescheinigungen (u. a. Konformitätsbescheinigung [EU oder Drittstaat] Unbedenklichkeitsbescheinigung, Bestätigung von Weiterbildungsabschnitten, Vorbeglaubigungsvermerk)	35,00 €

1.8	Prüfung und Bescheinigung der Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung	60,00 €
1.9	Gutachterbenennung für Privatpersonen	55,00 €
<u>2 Gebühren für die Weiterbildung</u>		
2.1	Verfahren mit Prüfung	400,00 €
	Verfahren erste Facharztanerkennung	225,00 €
2.2	Verfahren ohne Prüfung	55,00 €
2.3	Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Diplomen, Zeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen anderer Staaten	
	2.3.1 Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit Prüfung	430,00 €
	2.3.2 Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ohne Prüfung	105,00 €
2.4	Wiederholungsprüfung	360,00 €
2.5	Kenntnisprüfung gemäß Bundesärzteordnung in Verbindung mit der Approbationsordnung	640,00 €
2.6	Fachsprachenprüfung	700,00 €
2.7	Bereitstellung eines Prüfungstermins nach Absage durch den zu Prüfenden ohne wichtigen Grund	150,00 €
2.8	Verfahren zur Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis	100,00 €
2.9	Verfahren zur Zulassung als Weiterbildungsstätte	200,00 €
	Kammermitglied	150,00 €
2.10	Verfahren zur Anerkennung der Kursweiterbildung und der Kursleitung	100,00 €
	Kammermitglieder	75,00 €

<u>3</u>	<u>Gebühren Berufsausbildung Arzthelferinnen/ Medizinische Fachangestellte</u>		7.3	Prüfung der Qualitätssicherung bei medizinischer Strahlenanwendung nach § 83 der Strahlenschutzverordnung	
3.1	Abschlussprüfung, einschl. Zulassung und Zeugnis	170,00 €	7.3.1	Nuklearmedizin	
3.2	Zwischenprüfung, einschl. Ergebnismitteilung	45,00 €		– je Gammakamera	250,00 €
3.3	Wiederholungsprüfung einschl. Zeugnis	120,00 €		– je Untersuchungsverfahren	50,00 €
3.4	Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Kammer	20,00 €		– je Therapieverfahren individuell berechnet	600,00 €
				– je Therapieverfahren standardisiert	250,00 €
				– je Aktivimeter und Sondenmessplatz	100,00 €
				– je PET/CT	400,00 €
				– je PET/CT-Untersuchungsverfahren	200,00 €
<u>4</u>	<u>Gebühren Fortbildung</u>		7.3.2	Strahlentherapie	
4.1	Zertifizierung von Veranstaltungen mit einer Teilnahmegebühr	55,00 €		– je Linearbeschleuniger	1.300,00 €
4.2	Zertifizierung von Veranstaltungen mit Sponsoring oder sonstiger gewerblicher Unterstützung	100,00 €		– je Brachytherapie	800,00 €
4.3	Gebühr für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Kursen der Kammer	bis 7.500,00 €		– je Tiefentherapie	700,00 €
4.4	Zusatzgebühr zu Ziffer 4.1 und 4.2 für den weniger als 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin gestellten Antrag einer Zertifizierung von Veranstaltungen	55,00 €		– je Seeds-Implantation	500,00 €
4.5	Manuelle Erfassung von Fortbildungspunkten durch vom Veranstalter unterlassene Meldung per Elektronischem Informationsverteiler pro Veranstaltung	20,00 €		Telekobaltgeräte werden bei der Berechnung wie Linearbeschleuniger eingestuft.	
<u>5</u>	<u>Gebühren für die Tätigkeit auf der Grundlage der Satzung der Schlichtungsstelle für Arzthaftungsfragen der Ärztekammer M-V</u>		7.4	Akkreditierung von Krankenhäusern zur Behandlung von Diabetikern	300,00 €
5.1	Gutachterkosten* *analog JVEG 120 €/Stunde zzgl. sonstige Aufwendungen	1000 € bis 4000 €	7.5	Audit zur Qualitätssicherung Hämotherapie	
5.2	Verwaltungskostenpauschale	320,00 €		– in ambulanten Einrichtungen	100,00 €
5.3	Patienten	kostenfrei		– in stationären Einrichtungen	250,00 €
<u>6</u>	<u>Gebühren Ethikkommission</u>		<u>8</u>	<u>Sonstige Gebühren</u>	
6.1	Antrag auf Primärbegutachtung gemäß § 17 Medizinproduktegesetz	1.250,00 €	8.1	Entscheidung der Ärztekammer auf dem Gebiet der assistierten Reproduktion über eine Genehmigung nach § 121a SGB V (in Verbindung mit § 8 HeilBerG)	500,00 €
<u>7</u>	<u>Gebühren Qualitätssicherung</u>				
7.1	Neonatologieerhebung je Datenbogen	5,00 €			
7.2	Prüfung der Qualitätssicherungsmaßnahmen bei Röntgeneinrichtungen nach § 130 Strahlenschutzverordnung				
	– je Röntgenstrahler	300,00 €			
	– je Knochendichtemessgerät	200,00 €			
	– je Befundungsmonitor	50,00 €			
	– je teleradiologischer Verbindung	300,00 €			
	– je Studie mit Röntgendiagnostik/Intervention	250,00 €			
	– je Zweitanzeige einer Multicenterstudie	100,00 €			

Artikel 2

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern folgenden Kalendermonats in Kraft.

Ausgefertigt: Rostock, 30. Oktober 2024

gez. Dr. med. Jens Placke

Präsident der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 570

Beschluss der Vertreterversammlung zur Festsetzung des Rentensteigerungsbetrages ab dem Jahr 2024 und zur Verbesserung der Versorgungsleistung

Bekanntmachung des Versorgungswerkes der Steuerberater
und Steuerbevollmächtigten in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 1. November 2024

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Steuerbe-
rater und Steuerbevollmächtigten in Mecklenburg-Vorpommern

hat in ihrer Sitzung am 20. Juni 2024 in Rostock gemäß § 18 Absatz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 3 der Satzung beschlossen, den Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle ab dem 1. Januar 2025 auf 84,00 Euro festzusetzen und die Renten um 1,0 % anzuheben.

Rostock, den 20. Juni 2024

Carmen Mielke
Vorsitzende der Vertreterversammlung

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 571

22. Änderung der Satzung

Bekanntmachung der Kommunalen
Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern

Vom 4. November 2024

Aufgrund des § 18 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 1996 (GVOBl. M-V S. 287) in Verbindung mit § 5 Satz 3 Nummer 1 der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern vom 3. April 2002 (Amtsblatt M-V S. 1377), zuletzt geändert durch die 21. Satzungsänderung vom 16. Januar 2024, hat der Kassenausschuss der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern in seiner Sitzung am 12. Juni 2024 folgende 22. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern beschlossen:

§ 1 **Änderung der Satzung**

1. In § 15a Absatz 7 wird „§§ 15a ff.“ durch „§§ 15 ff.“ ersetzt.
2. In § 79 Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 wird „§§ 15a ff.“ durch „§§ 15 ff.“ ersetzt.

§ 2 **Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 572